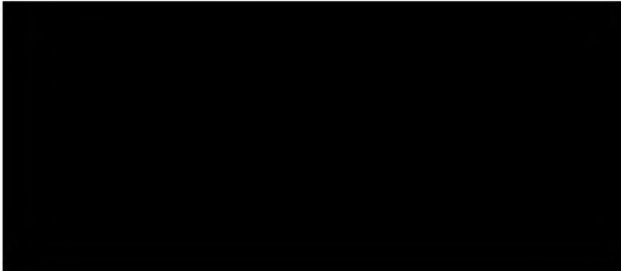


Entwurf

261

Zustellung gegen Postzustellungsurkunde



Auskunft:
Durchwahl:
Fax:
Zimmer:
Unser Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:



Datum: 09.10.2006

Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Windpark Bickenbach

Genehmigungsbescheid:

- I. Unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 10.10.2005 wird die beantragte Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in der Gemarkung Bickenbach, Flur 13, Flurstücke 48/8, 46 und 47 hiermit genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die auf 21.957,63 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst

Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlagen (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **250.000,00 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachbereich 61 - Umwelt - Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.6 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen:

2.1 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen. Die Vorgaben der Typenprüfung sind einzuhalten.

2.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

Zum Betrieb der Windkraftanlagen werden, z.B. in den Getrieben, in den hydraulischen Systemen und in den Transformatoren, wassergefährdende Öle und Fette eingesetzt.

Aus der Sicht der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück als untere Wasserbehörde handelt es sich jeweils um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG. Das Betreiben und Stilllegen solcher Anlagen ist gemäß § 20 Abs. 1 LWG vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Bedarf das Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, einer Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wird die Anzeige durch die Beteiligung der unteren Wasserbehörde ersetzt, wenn die in dem anderen Verfahren zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde trifft.

Das Benehmen ist hergestellt, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Das WHG und das LWG sowie die einschlägigen Technischen Regeln sind zu beachten.

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121), geändert durch Erste Landesverordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 09.06.2000 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch Erste EURO-Anpassungs-VO RP vom 28.8.2001 (GVBl. S. 210) sind zu beachten.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen beträgt die Lagermenge aller wassergefährdenden Stoffe, die in einer Windkraftanlage und im jeweils zugehörigen Transformator benötigt werden, zusammen ca. 1200 Liter. Die Wassergefährdungsklasse der Stoffe wird mit 1 angegeben. Daraus abgeleitet ergibt sich das Gefährdungspotential für eine Windkraftanlage mit der Wassergefährdungsstufe A

Danach sind keine weiteren Auflagen erforderlich, wenn die Anlagen wie im Antrag vorgesehen errichtet, betreiben und unterhalten werden.

Zusätzlich ist zu beachten:

Die Anlagen sind gemäß §19 i Wasserhaushaltsgesetz (WHG) überwachungspflichtig.

Die beigelegten fünf Merkblätter "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe jeder der fünf Anlagen anzubringen.

2.3 Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

2.3.1 Im Bereich der Gondel sowie am Zugang im Turmfuß ist, wie im Brandschutzkonzept vorgesehen, jeweils mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3, geeignet für die Brandklassen A und B, gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten.

Als geeignetes Löschgerät kommen Pulverlöscher der Größe PG 6 bzw. P 9 oder ein CO₂ Löscher K 5 bzw. K 10 in Betracht.

Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406 Teil 4 in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch sachkundige Personen auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und gegebenenfalls instand zusetzen.

2.3.2 Der zuständigen Ordnungsbehörde ist das Brandschutzkonzept auszuhändigen und diese über die notwendigen Abspermaßnahmen im Brandfall zu informieren.

2.4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter folgenden zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und insbesondere des Landschaftsbildes notwendigen Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

2.4.1 Der landespflegerische Begleitplan vom 5.11.04 sowie die beiden Ergänzungen vom 27.08.04 und vom 02.11.04 (alle *Ökologie und Stadtentwicklung Peter C. Beck, Darmstadt*), weiterhin das Fachgutachten zum Brutvogelbestand vom 04.07.06 (*Büro für Landschaftsökologie und Geoinformation, Schöneberg*) sowie insbesondere die Ausführungsplanung und Kostenberechnung vom September 2006 (*Büro Stadt-Land-plus, Boppard-Buchholz*) werden Bestandteil der Genehmigung.

2.4.2 Zur Minimierung der Eingriffe im Baubereich sind insbesondere die Rodungsmaßnahmen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß durchzuführen. Für die einzelnen Anlagenstandorte ist eine Rodungsfläche von jeweils 900 qm vorgesehen. Die Rodungsmaßnahmen für die Herstellung der Zuwegung sind ebenfalls auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nur für die Bauphase erforderliche Rodungsflächen sind anschließend der gelenkten Sukzession mit dem Ziel eines naturnahen Waldmantels zu überlassen. Hierdurch soll ein gestufter Waldinnenrand entstehen. Soweit in diesem Bereich Fichtenjungwuchs aufkommt, soll dieser in Abständen von jeweils 5 Jahren entfernt werden. Diese Lenkungsmaßnahme ist dreimal (nach 5, nach 10 und nach 15 Jahren) durchzuführen.

2.4.3 Zur Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und insbesondere des Landschaftsbildes ist die Anlage einer Streuobstwiese mit insgesamt 217 Bäumen im Bereich Seibertsköpfchen auf einer Fläche von 2,75 ha auszuführen. Für die erforderlichen Schnitt-, Ernte- und Vermarktungsmaßnahmen empfehlen wir die frühzeitige Zusammenarbeit mit einem Obstnutzer wie zum Beispiel der Streuobstinitiative Bitz. Diese Maßnahme entspricht monetarisiert der ansonsten zum Ausgleich der

- Landschaftsbildbeeinträchtigungen erforderlichen Geldzahlung an das Land (gemäß der AusglZV). Auf diese kann damit verzichtet werden.
- 2.4.4 Zur Aufwertung des Lebensraumes der Wildkatze, in deren Habitat eingegriffen wird, sind im Bereich Scherzberg Biotopgestaltungsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 11,5 ha durchzuführen. Ziel ist hier ein vielfältig strukturiertes Waldbiotop mit größeren blütereichen Freiflächen, Waldmantelstrukturen, offenen möglichst besonnten Felsformationen, mosaikartig bewirtschafteten Niederwaldstrukturen sowie ungenutzten und ungestörten Altholzbereichen und einer Naturwaldzelle. Bei den Waldmantelgestaltungen sollte auf flächige Einzäunungen verzichtet werden. Einzelschutzmaßnahmen wären hier soweit möglich Vorrang zu geben. Diese Landschaftsgestaltungen dienen gleichzeitig als Ersatzmaßnahmen für die Lebensraumzerschneidung und Bodenteilversiegelung im Zusammenhang mit dem für den Bau der Windkraftanlagen erforderlichen Wegebau.
- 2.4.5 Die waldbaulichen Einschläge am Scherzberg sollen in der auf die Bauausführung folgenden nächsten vegetationsfreien Zeit durchgeführt werden.
- 2.4.6 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Bauausführung folgenden Pflanzperiode auszuführen. Eventuell ausfallende Pflanzungen, insbesondere bei den Obstbaumpflanzungen, sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode wieder zu ersetzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen (Obstbaumschnitt, Wiesenschnitt).
- 2.4.7 Die Biotopgestaltungen am Scherzberg sind dauerhaft durch die in der Ausführungsplanung dargestellten Maßnahmen wie Mulchen, Entnahme von Nadelhölzern, Freistellen von Felsrippen, Niederwaldbewirtschaftung, Waldmantelpflege etc. zu erhalten.
- 2.4.8 Die Kompensationsflächen sind im Eigentum der Ortsgemeinde Bickenbach. Diese hat sich vertraglich gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück verpflichtet, die Flächen zur Verfügung zu stellen und die Maßnahmen durchzuführen. Bei der Maßnahmenausführung ist ein fachkundiger Verantwortlicher als ökologischer Bauleiter jeweils hinzuzuziehen. Gemäß der Verpflichtungserklärung der Ortsgemeinde Bickenbach ist dies der zuständige Revierförster.

2.5 Gewerbeaufsichtliche Nebenbestimmungen

- WEA 1 Repower MM 82 Flur 13 Flurstück 48/8 (Nachtabstaltung von 22:00 – 06:00 Uhr)
- WEA 2 Repower MM 82 Flur 13 Flurstück 48/8 (Lärmreduziert von 22:00 – 06:00 Uhr
Schalleistungspegel 103 dB(A)
Leistung 1800 KW)
- WEA 3 Repower MM 82 Flur 13 Flurstück 48/8
- WEA 4 Repower MM 82 Flur 13 Flurstück 46
- WEA 5 Repower MM 82 Flur 13 Flurstück 47

2.5.1 Lärm

2.5.1.1 Der Schalleistungspegel der Windkraftanlagen Typ Repower MM 82 von 104,5 dB (A) darf bei 95% Nennleistung nicht überschritten werden.

2.5.1.2 Die Windkraftanlage **WEA 1** darf zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nicht betrieben werden.

2.5.1.3 Die Windkraftanlage **WEA 2** darf zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nur schallreduziert betrieben werden, bei einem maximalen Schalleistungspegel von 103 dB (A) und einer maximalen Leistung von 1800 KW. Der leistungsreduzierte Betrieb ist durch Aufzeichnung der elektrischen Leistung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

2.5.1.4 Die vorgenannten Windkraftanlagen dürfen keine Ton – und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.5.1.5 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 –06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1 (A)	Wohnhaus Pfalzfelderstr.4a Mühlenpfad	nachts	27,5 dB (A)
IP 2 (B)	Wohnhaus Kelsitsstr.3 in Hausbay	nachts	38,4 dB (A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Ringstr.30a in Lingerhahn	nachts	33,6 dB (A)
IP 4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen, nördlich von Dudenroth	nachts	40,0 dB (A)
IP 5 (E)	Wohnhaus Waldweg 12 in Braunshorn	nachts	33,8 dB (A)
IP 7 (G)	Am Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenbach	nachts	44,6 dB (A)
IP 8 (H)	Wohnhaus Bergstr.9 in Schnellbach	nachts	31,3 dB (A)
IP 10 (J)	Gewerbegebiet südöstlich von Bickenbach	nachts	29,5 dB (A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98)

2.5.1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00- 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1	Wohnbaufläche am nördlichem Rand von Mühlpfad	nachts	40 dB (A)
IP 2 (B)	Wohnhaus Kelsitstr.3 in Hausbay	nachts	45 dB (A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Ringstr.30 a in Lingerhahn	nachts	45 dB (A)
IP 4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen ,nördlich von Dudenroth	nachts	45 dB (A)
IP 5	Wohnbaufläche am nordöstlichen Rand von Braunshorn	nachts	40 dB (A)
IP 7 (G)	Am Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenbach	nachts	45 dB (A)
IP 8 (H)	Wohnhaus Bergstr.9 in Schnellbach	nachts	40 dB (A)
IP 9	Wohnhaus Bergstr.14 (landwirtschaftlicher Betrieb am Ortsrand) in Bickenbach	nachts	45 dB (A)
IP 10 (J)	Gewerbegebiet südöstlich von Bickenbach	nachts	50 dB (A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98)

- 2.5.1.5 Durch einen geeigneten Sachverständigen (Messstelle nach § 26 BImSchG) ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen die Gesamtbelastung an Geräuschen entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm 98) am Immissionsaufpunkt IP 7 (G) am Forsthaus an der B 327, Gemarkung Bickenbach, ermitteln zu lassen.

Die Messung muss während den ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeit von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bei 95 % der Nennleistung). Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-N), Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen.

Der Messbericht ist der Struktur – und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich zweifach vorzulegen.

2.5.2 Schattenwurf

- 2.5.2.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten:

IP 1 (A)	Wohnhaus Pfalzfelderstr.4a in Mühlenpfad
IP 2 (B)	Wohnbebauung in der Kelsitstr. 3 in Hausbay
IP 3 (C)	Wohnhaus Lingerhahn
IP 4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen.,nördlich von Dudenroth
IP 5 (E)	Wohnbaufläche am nördlichem Rand vom Braunshorn
IP 6 (F)	Wohnhaus Braunshorn
IP 7 (G)	Am Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenbach
IP 8 (H)	Wohnhaus Bergstr.9 in Schnellbach
IP 9 (I)	Wohnhaus Bergstr. 3 in Bickenbach
IP 10 (J)	Wohnbebauung im Gewerbegebiet Bickenbach

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

- 2.5.2.2 Die Windkraftanlagen sind – wie im Antrag beschrieben – mit einer Abschalt-automatik auszurüsten. Die Abschaltzeiten der einzelnen Windkraftanlagen sind festzulegen und vor Inbetriebnahme der Anlagen der Struktur – und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.
- 2.5.2.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.
- 2.5.3 Arbeitsschutz
- 2.5.3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen – und Fußleisten ausgestattet sein müssen
- 2.5.3.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, welche den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder wirksam gemacht werden können

- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als nötig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf die für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

2.5.3.3 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unabsichtliches Betätigen verhindert ist.

2.5.3.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustand (z.B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

2.5.3.5 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2.6 Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Nach flugfachlicher Überprüfung wird gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Zustimmung zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 141,00 m über Grund (642,00 m. ü. NN) in der Gemarkung Bickenbach unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen erteilt:

2.6.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert Tages- und Nachtkennzeichnung.

2.6.2 Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

2.6.3 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd \pm 25 % (Typ A gemäß ICAO

Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6m) beginnend in 40 ± 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

2.6.4 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen.

Alternativ können auch Gefahrenfeuer (1600 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd) eingesetzt werden.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu nehmen

Für Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter zugelassen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten.

Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung durch Blattspitzenhindernisfeuer muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt im Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2 – Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die alternative Kennzeichnung wie weißblitzende Mittelleistungsfeuer (Tageskennzeichnung), Gefahrenfeuer oder Feuer „W-rot“ sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorblattspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständern – zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-Rot" ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punkt 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Eine Behelfskennzeichnung (Nacht – und gegebenenfalls alternative Tageskennzeichnung) während der Bauzeit ist erforderlich.

Die Behelfskennzeichnung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle (z.B. Kran) solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM** – Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

2.6.5 Veröffentlichung

Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS – Campus 10, 63225 Langen unter Angabe des Aktenzeichens „**Rh--Pf 1434**“ mit folgenden endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes
- 2) Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min .und Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS – Empfänger gemessen))
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
- 6) Tagesmarkierungen (ja oder nein)
- 7) Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon – Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift der Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland – Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 633, 55483 Hahn – Flughafen vorzulegen.

Sollten die Bauwerke **nicht** genehmigt werden, ist der Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland – Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 633, 55483 Hahn – Flughafen zu benachrichtigen.

2.7 Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

2.7.1 Anbau an Bundesstraßen

2.7.1.1 Die Windkraftanlagen – mit Eissensoren ausgestattet – sind im Mindestabstand von „ $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Masthöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser“ vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der B 327 zu errichten. Gemäß den Unterlagen aus der Bauakte sollen die Windkraftanlagen – mit einer Gesamthöhe von 141.00 m – im Mindestabstand von 145,00 m errichtet werden. Der Abstand nach der oben genannten Formel ist zwingend einzuhalten.

2.7.1.2 Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über die vorhandenen Wirtschaftswege :

- a) Für die WKA 1 über die K 100 zwischen Netzknoten (NK) 5811 024 0 und Netzknoten (NK) 5811 026 bei Station (St.) 0,140 zu erfolgen. Die Einmündung des Waldweges zur K 100 ist auf ca.5 m bituminös befestigt.

b) Für die WKA 2 bis WKA 5 über die L 218 zwischen NK 5911 013 und NK 5811 025 bei St.1,210 zu erfolgen. Die Einmündung des Waldweges zur L 218 ist auf ca. 7 m bituminös befestigt.

- 2.7.1.3 Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Daneben sind die Wirtschaftswegränder gegebenenfalls mit Anschlussrädern auszubilden.
- 2.7.1.4 Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrten beeinträchtigt wird.
- 2.7.1.5 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 2.7.1.6 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 327, K 100 und L 218 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 2.7.1.7 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.7.1.8 Vom Windenergieanlagenbetreiber ist der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung sowie der Abschluss einer Umweltversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, nachzuweisen.

2.7.2 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 2.7.2.2 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandenen Wirtschaftswege im Zuge der K 100 bei St. 0,140 und im Zuge der L 218 bei St. 1,210 erlaubt.
- 2.7.2.3 Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG i.V.m. § 43 Abs. 2 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 43 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 2.7.2.4 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 2.7.2.5 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

- 2.7.2.6 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 2.7.2.7 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen
- 2.7.2.8 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.7.2.9 Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs.7 LStrG in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.01.2002 eine jährliche wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.
- 2.7.2.10 Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden vom Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr Bad Kreuznach gesondert mitgeteilt.

2.8 Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.8.1 Die Standortplanung der Windkraftanlagen **WKA 1** (Flur 13, Parz. 48/8), **WKA 2** (Flur 13, Parz. 48/8), **WKA 3** (Flur 13, Parz. 48/8), **WKA 4** (Flur 13, Parz. 46) und **WKA 5** (Flur 13, Parz. 47) betrifft ausschließlich östlich der B 327 Hunsrückhöhenstrasse gelegene, gemeindeeigene Waldflächen der Ortsgemeinde Bickenbach. Betroffen sind die Waldabteilungen 2, 3 und 4 des Gemeindewaldes Bickenbach.
- 2.8.2 Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung bzw. für den Windkraftstandort selbst sind die Bestimmungen des § 14 LWaldG zu beachten. Bei der Präzisierung der Einzelstandorte sind alle Planungen mit der Unteren Forstbehörde – soweit eigenständige forstrechtliche Verfahren gefordert bzw. bei gegebener Konzentrationswirkung nach Verfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine forstrechtliche Beteiligung vorgeschrieben ist – abzustimmen.
- 2.8.3 Antragsgemäß wird eine gesamte Waldfläche von ca. 9800 m² - bei neuer Wegeführung zu WKA 5: 10912 m² - für die fünf Windkraftanlagen in Anspruch genommen.
- 2.8.4 Ausweislich antragsergänzender Vermessungsunterlagen des Vermessungsbüros Walter Bersch aus 56154 Oppenheim ergeben sich für die Einzelstandorte der Windkraftanlagen nachstehend aufgeführte Rodungsflächen:

WKA	Rodungs fläche gesamt m ²	Zuwegung m ²	Kranstell- fläche m ²	WKA Standortfläche m ²	Zufahrts- radienfläche m ²	Lagerfläche Rotor	Bestands ränder lfdm
WKA 1	142	16	74	33	5	12	25
WKA 2	195	71	74	31	5	12	48
WKA 3	171	53	74	31		12	39
WKA 4	191	17	74	31	56	12	25
WKA 5	279	48	74	31	2	12	36
Sa.:	980	206	374	158	69	60	176
WKA 5 neuer Weg Abt.1		111					19

Mit der Änderung der Bodennutzungsart ist nach § 14 Abs. 2 des LWaldG grundsätzlich die **Auflage einer flächengleichen Ersatz-/Wiederaufforstung** zu fordern. Im Rahmen der rechtlichen Durchsetzbarkeit und tatsächlichen Finanzierbarkeit ist die Ersatz-/Wiederaufforstung durch eine **unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§770/771BGB)-**Bedingung**- sicherzustellen. Die Höhe der Bankbürgschaft wird unabhängig von Auflagen nach anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen mindestens auf **13.000 €/ha**, mithin auf **12.740 €/9.800 m² - bzw. 14.186 €/10.912 m²** für die zu fordernde flächengleiche Aufforstung festgesetzt.

- 2.8.5 Die **Wiederaufforstung** der Hilfsflächen hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage/ Einzelstandort zu erfolgen; auf Gemarkung Bickenbach ist die **Ersatzaufforstung** für die endgültigen Rodungsflächen spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen/ Einzelstandort abzuschließen.
- 2.8.6 Sofern aus betrieblichen Gründen wie auch aus Gesichtspunkten der Unterhaltung der Einzelwindkraftanlagen ein Verzicht auf eine unmittelbare Wiederaufforstung von Teilflächen der Hilfsflächen angezeigt sein sollte, sind diese Teilflächen flächengleich der endgültigen Rodungsfläche zuzurechnen; die Ersatzaufforstungsfläche erweitert sich entsprechend um diese Hilfsflächen. Der Antragsteller ist verpflichtet, **Flächen für die Ersatzaufforstung** auf Gemarkung Bickenbach der Genehmigungsbehörde und dem Forstamt Kastellaun gegenüber vor Beginn der Rodungsmaßnahmen zu benennen.

Hinweis:

Mit der vorzeitigen Nutzung der Waldbestände (Rodungsflächen) entsteht ein **Entschädigungsanspruch** gegenüber dem Waldeigentümer Ortsgemeinde Bickenbach; dieser wird als **Hiebsunreifeentschädigung** durch das Forstamt Kastellaun/Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd – Zentralstelle der Forstverwaltung für die von der Rodung betroffenen Waldbestände ermittelt und ist dem Waldbesitzer Ortsgemeinde Bickenbach gegenüber zu erstatten.

- 2.8.6 Aus der Sicht des kommunalen Forstbetriebes der Ortsgemeinde Bickenbach ist eine mögliche Schadenssituation an anderen, nicht in Anspruch genommenen Waldflächen bzw. am forstlichen Wegenetz ebenfalls durch eine unbefristete, selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** abzusichern.
- 2.8.7 Die aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen finden mit Zustimmung der Ortsgemeinde Bickenbach (vgl. Ortsbesichtigung vom 23. August 2006) in den Waldflächen der Abteilung 8 des Gemeindewaldes Bickenbach statt.
- 2.8.8 Unabhängig vom Einzelstandort im Wald muss jederzeit die **ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen** sichergestellt sein. **Baubedingte Beeinträchtigungen** sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; **betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes** durch die Windenergieanlagen müssen durch den Anlagenbetreiber ausgeschlossen werden.
- 2.8.9 Unter Berücksichtigung der Bestandsstabilität sind zwischen unterem Rotorblattende und dem Kronendach **mindestens 15 m Abstand** zu gewährleisten; somit sind Nebenhöhen unter 100 m im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen (**vgl. Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen Punkt 22**).
- 2.8.10 Das von einer brennenden Windkraftanlage ausgehende Gefährdungspotential berechtigt aus forstlicher Sicht zu Anforderungen eines **erhöhten Brandschutzes**. **Brandmeldeeinrichtungen** und **Feuerwehreinsatzpläne** sind zwingend erforderlich. Die **Zufahrtswege** müssen **ganzjährig** für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein. Eine **Brandschutzordnung** gemäß DIN 14096 ist zu erstellen.
- 2.8.11 Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere **betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne** zu erstellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen.
- 2.8.12 Durch die Anlagenbetreiber ist mit Blick auf das zu gewährleistende Betretensrecht des Waldes sicherzustellen, dass **Eiswurf von den Windenergieanlagen** durch entsprechende Vorkehrungen **ausgeschlossen** wird.

2.9 Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.9.1 Im Bereich der WKA 1, 3, 4 und 5 sind bislang Kulturgeschichtliche Bodendenkmäler und archäologische Funde nicht bekannt. Der Verlauf der B 327 entlang des Planungsbereichs aller fünf WKA ist jedoch identisch mit der Verlauf der römischen Straße durch den Hunsrück.

Daher ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) dem Landesdenkmalamt anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen,

Knochen, Skelettteilen, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß § 16 – 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland – Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/579400.

2.9.2 Aufgrund eventueller archäologischer Vorkommnisse, welche möglicher Weise im Bereich der beantragten WKA 2 auftreten können, da südwestlich des geplanten Standortes dieser WKA Grabhügel bekannt sind und zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dort weitere Grabhügel (Flach- und Brandgräber) befinden. muss zu Beginn der Erdarbeiten, wenn der Oberboden abgeschoben wird, ein Bediensteter des Landesamtes zugegen sein, um festzustellen, ob im Untergrund archäologische Funde auftreten können. Falls entsprechende Spuren vorhanden sind, muss die weitere Bautätigkeit an diesem Standort eingestellt werden, damit eine Grabung, die mit ca. 8.000 – 10.000 Euro zu veranschlagen ist und ca. 4 – 6 Wochen in Anspruch nimmt, durchgeführt werden kann.

2.9.3 Der Termin zum Einmessen und Abstecken der Trasse für die Zuwegung zur WKA 2, sowie der Kranstellfläche ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege abzustimmen, damit ein Mitarbeiter dieser Dienststelle hierbei anwesend sein kann.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 08.04.2004 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Windpark Bickenbach in der Gemarkung Bickenbach, Flur 13, Flurstücke 48/3, 46 und 47 gestellt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Da sich nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens ergeben hat, ist es auch bei diesem Grundsatz geblieben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Brandschutzbehörde
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Gewerbeaufsicht-
6. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr Straßenverkehrsamt Bad Kreuznach
7. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr – Referat Luftverkehr –
8. Forstamt Kastellaun

Seitens dieser Fachstellen und Fachbehörden bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die genannten Nebenbestimmungen sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde gilt als hergestellt, wenn die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens bezogen auf die Schutzgüter Siedlung / Erholung, Land-, Forst- / Fischereiwirtschaft, Verkehr, Ver- / Entsorgung, Boden / Wasser, Tiere / Pflanzen, Klima/Luft und Landschaft untersucht. Wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden nicht festgestellt, so dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden konnte.

Dennoch stellt das beantragte Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 9 des Landesnaturschutzgesetzes dar. Nach § 10 LNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 14 LNatSchG wurde ein entsprechender Fachbeitrag Naturschutz vorgelegt, der die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft planerisch darstellt und beschreibt. Weiterhin wurde für die Durchführung der Ersatzmaßnahme ein Maßnahmenkonzept (Ausführungsplanung) erstellt.

Begründung für den walddrechtlichen Ausgleich:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehren. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h., dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung zu fordern ist.

Die Forstbehörde muss gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG durch Auflage sicherstellen, dass mit der Umwandlung erst begonnen wird, wenn die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan – Teilplan Windenergienutzung – der Verbandsgemeinde Emmelshausen sieht zwar für die Nutzung der Windkraft einen anderen Standort als den genehmigten vor, jedoch wurde dieser Flächennutzungsplanung vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für rechtswidrig erklärt. Daher stehen Darstellungen im Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang der nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB privilegierten Windenergienutzung am beantragten Standort nicht entgegen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 21.957,63 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus

Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz)	18.261,29 €
Untere Wasserbehörde	42,75 €
Gewerbeaufsicht	1.382,92 €
Luftfahrt	100,00 €
Untere Landespflegebehörde	2031,00 €
Baulast	125,00 €
Porto	<u>5,11 €</u>
Gesamt:	21.957,63 €

Für die Ermittlung der Gebühr gibt es nach Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 255,65 € bis zu 766.937,82 €.

Der Betrag in Höhe von **21.957,63 €** ist auf eines der auf Seite 1 unten aufgeführten Konten der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Verwendungszweckes „**immissionsschutzrechtlicher Bescheid Az.: 61.1/620 – 17/04**“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), in der derzeit gültigen Fassung
- 4. BImSchV Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)
- 9. BImSchV Verordnung zur Durchführung des BImSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614, 16,31)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I Nr. 5 S. 137), geändert am 23.12.1997(BGBl. I S.3113), am 19.06.2001 (BGBl. I S. 1168), am 27.07.2001 (BGBl. I S. 2013) und am 13.09. 2001 (BGBl. S. 2398)
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005, GVBl. 2005 S. 154
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 08.07.1994, BGBl. I 1994, 1490 zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 23.08.2001 I 2218
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224)
- LNatSchG Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatuschutzgesetz) vom 28.09.2005 (GVBL 2005 S. 387)
- LWaldG Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBL. 2005 S. 98)
- LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005(GVBl. 2005 S. 98)
- VAwS Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge fährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121), geändert durch die Erste Landesverordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 09. Juni 2000 (GVBl. S. 275); zuletzt geä. d. Art. 46 d. LG v. 21.Juli 2003 (GVBl. 2003, S. 155)
- LStrG Landestraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBL. S. 548)
- FStrG Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)
- LGebG Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heinz-Dieter Wieß)